

**Antrag auf Gestattung des vorübergehenden Betriebes einer Schank- und Speisewirtschaft
nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)
Anzeige einer Veranstaltung gem. Art. 19 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG)**

Antragsteller:

Verein / Organisation:			
Name, Vorname des Verantwortlichen:			
Telefonnummer bzw. E-Mail			
Geburtsdatum, Geburtsort:			
Straße, Hausnummer:			
Postleitzahl, Wohnort:			
Ort der Veranstaltung (Straße, Platz):			
Für den Jugendschutz verantwortliche Person (bitte mit Anschrift):			
Wie viele Ordner werden eingesetzt			
Datum:	Uhrzeit:		Anlass des Festes:
a)	von	bis Uhr	
b)	von	bis Uhr	
c)	von	bis Uhr	
d)	von	bis Uhr	
e)	von	bis Uhr	
f)	von	bis Uhr	
Zelt:			☐ wird aufgestellt ☐ wird nicht aufgestellt (bitte ankreuzen)
Größe des Zeltes bzw. Halle, Platz:			
Zahl der zu erwartenden Besucher			ca.
Grundstückseigentümer des Platzes:			
Höhe des Eintrittsgeldes:			
An Toilettenanlagen sind vorgesehen: (Anzahl der Herren- und Damenspültoiletten, der Urinale und der lfd. Meter Rinne angeben)			
Werden alkoholische Getränke angeboten			☐ ja ☐ nein
Folgende Speisen sollen abgegeben werden:			
Musikdarbietungen erfolgen durch: (Name der Kapelle, CD, Tonband etc. Bitte für jeden Veranstaltungstag einzeln auflisten.)			

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Verantwortlichen)

Hinweise zum Antrag nach § 12 GastG:

- ❖ Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Festbeginn bei der Verwaltungsgemeinschaft Heustreu gestellt sein.
- ❖ Wird ein Festzelt aufgestellt, ist eine Abnahme durch das Bauamt des Landratsamtes Rhön-Grabfeld erforderlich. Der Veranstalter muss sich selbst mit dem Bauamt zwecks Terminabsprache für die Abnahme in Verbindung setzen.
- ❖ Für Festumzüge ist eine verkehrsrechtliche Erlaubnis einzuholen. Setzen Sie sich bitte ebenfalls mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung mit der Verwaltungsgemeinschaft Heustreu in Verbindung. Falls bei einem Festumzug auch übergeordnete Straßen (z. B. Kreis- oder Bundesstraßen) tangiert werden, ist das Landratsamt Rhön-Grabfeld für die verkehrsrechtliche Erlaubnis zuständig.
- ❖ Für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, welche Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft Heustreu erhalten.
- ❖ Auf Anweisung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in Verbindung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern ist die Verwendung von Einweggeschirr und –material (z. B. Plastikteller, -becher, -besteck, -tischdecken etc.) auf öffentlichem Grund untersagt.
- ❖ Der Abschluss einer Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung ist in manchen Fällen vorgeschrieben, jedoch auch generell ratsam.
- ❖ Ohne die Bereitstellung der erforderlichen Toilettenanlagen ist keine Genehmigung möglich.
- ❖ Die eventuell erforderliche GEMA Anmeldung muss der Verein selbst veranlassen.

Gebühren:

Veranstaltung ohne Festzelt	30,00 € pro Tag
Veranstaltung mit Festzelt	65,00 € pro Tag
Niederschriftsgebühr	5,00 €

Verteiler:

Polizeiinspektion Bad Neustadt a. d. Saale oder Mellrichstadt
Landratsamt Rhön-Grabfeld – Bauamt (bei Veranstaltungen mit Festzelt)
Landratsamt Rhön-Grabfeld – Lebensmittelüberwachung
Finanzamt Bad Neustadt a. d. Saale
Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Heustreu

Hinweise zur Anzeige nach Art. 19 LStVG:

- ❖ Die Anzeige nach Art. 19 LStVG muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Verwaltungsgemeinschaft Heustreu eingegangen sein. Eventuelle Mehrkosten wegen verspäteter Anzeige gehen zu Lasten des Veranstalters.
- ❖ Für die Anmeldung bei der GEMA hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen.

Auszug aus Art. 3 Feiertagsgesetz:

Stille Tage

(1) Stille Tage sind

Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Bettag, Heiliger Abend (ab 14.00 Uhr).

(2) An den stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Bettag. Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

(3) Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinn des § 18 des Gaststättengesetzes gilt die Beschränkung des Absatzes 2 Satz 1 am Gründonnerstag, an Allerheiligen und am Volkstrauertag von Sperrzeit zu Sperrzeit, sowie am Heiligen Abend von 14.00 Uhr bis zur folgenden Sperrzeit.

(4) Das Staatsministerium des Innern kann aus besonderem Anlass, der eine Staatstrauer gebietet, weitere Tage durch Verordnung einmalig zu stillen Tagen erklären. In die Verordnung können auch die in Absatz 2 Sätze 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen für Karfreitag aufgenommen werden.

Derzeitige Gebühren:

Niederschriftsgebühr:	5,-- €
Bei erlaubnispflichtigen Veranstaltungen (über 1000 Besucher:	nach Aufwand

Verteiler:

Polizeiinspektion Bad Neustadt a. d. Saale bzw. Mellrichstadt
Finanzamt Bad Neustadt a. d. Saale
Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Heustreu